

# WIMSHEIMER RUNDSCHAU

14

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 03. April 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online



## Der Redaktionsschluss wird vorverlegt

In der KW 15 (Karfreitag) wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt vorverlegt auf **Dienstag, 07. April 2020 – 12:00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung!



Foto: Kita

Rückblick Verkehrserziehung Kita am 11. März 2020



**ABGESAGT**

**04.04.20**

**FRÜHJAHRSKONZERT  
WIMSHEIM  
HAGENSCHIEßHALLE**

18.30 Uhr Einlass / 19.30 Uhr Konzert

KARTENVERKAUF VVK 10,- € / ermäßigt 6,-€ AK 12,-€/ ermäßigt 6,-€

Erhältlich bei der Sparkasse Wimsheim, Raiffeisenbank Wimsheim, Autohaus Hermann Friolzheim

**AKKORDEON ORCHESTER WIMSHEIM E.V.**

[www.akkwimsheim.de](http://www.akkwimsheim.de)

## Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen,

Im Hinblick auf die durch die Verbreitung des neuartigen Coronavirus verbundenen Gesundheitsgefahren bleibt das Rathaus geschlossen. Die Maßnahme ist vorläufig bis zum 19. April 2020 befristet – eine Verlängerung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**Die Gemeindeverwaltung bittet die Bürgerschaft im Hinblick auf das Coronavirus, uns nach Möglichkeit nicht aufzusuchen. Wir bitten Sie, uns in besonders dringenden Fällen zur Abklärung und ggf. Terminvereinbarung telefonisch 07044/9427-0**

**oder**

**per E-Mail** [gemeinde@wimsheim.de](mailto:gemeinde@wimsheim.de)

**zu kontaktieren!**

**Weitere Kontaktdaten der Mitarbeiter finden Sie unter folgendem Link:**

<https://www.wimsheim.de/rathaus/aemter/>

Personen, die an Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, müssen wir leider den Zutritt zum Rathaus generell verweigern. Dies gilt auch für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für einen Zeitraum von mind. 2 Wochen.

Mario Weisbrich

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch in dieser Woche möchte ich Sie an dieser Stelle aktuell informieren:

#### **Dritte Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (28.03.2020)**

Die dritte Änderung der Corona-Verordnung trat zum 29.03.2020 in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist ebenfalls im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde [www.wimsheim.de](http://www.wimsheim.de) veröffentlicht.

Im Wesentlichen wurden nachfolgende Punkte geändert bzw. klargestellt.

- Die Notbetreuung für Kinder ist auch während der Ferienzeit gewährleistet. Voraussetzung bleibt, dass beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte nur dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde.
- Klarstellung welche Bildungseinrichtungen von der generellen Schließung nicht betroffen sind. Dies sind hauptsächlich Schulen im medizinischen und pflegerischen Bereich.
- Benennung weiterer Bereiche, die zur kritischen Infrastruktur gehören.
- Maßnahmen für nicht geschlossene Betriebe mit Publikumsverkehr z. B. Vermeidung von Warteschlangen, Zutrittsregelungen und Abstandsvorschriften.
- Einführung von Bußgeldtatbeständen für Verstöße gegen die Corona-Verordnung.

#### **Aktuelle Fallzahlen, weiterhin Reduzierung der sozialen Kontakte und Einhaltung der Regelungen**

Aktuell (Stand 31.03.2020) haben wir in Wimsheim zwei Menschen die leider mit dem Corona-Virus infiziert sind,

sowie 10 Personen für welche häusliche Quarantäne angeordnet wurde.

Wir bitten die gesamte Bevölkerung weiterhin die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Auch wenn es bei Sonnenschein schwerfällt, bitte ich alle Eltern ihre Kinder nicht in Gruppen zusammen spielen zu lassen oder mit anderen Eltern die Freizeit gemeinsam zu verbringen. Achten Sie auf die Abstandsregelungen und Vorgaben über den Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum.

#### **Warnung vor unseriösen Angeboten und Betrügern**

Die Verbraucherzentralen warnen vor unseriösen Angeboten im Internet in denen angebliche Impfstoffe und Nahrungsergänzungen feilgeboten werden. Ebenso wird versucht über betrügerische Mails Zugriff auf Ihr Bankkonto zu erhalten oder sich über den Enkeltrick zu bereichern. Auch an der Haustüre gab es schon Versuche von angeblichen Behördenmitarbeitern. Bitte seien Sie vorsichtig und im Zweifel misstrauisch.

#### **Netzwerk Wimsheim hilft Wimsheim**

Für gefährdete Personen, die älter als 65 Jahre oder vorerkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden und in Wimsheim wohnen, wird ein Einkaufsservice für Lebensmittel angeboten. Die Bestellung erfolgt telefonisch über die Gemeinde Tel. 9427-0. Der Einkaufsservice erfolgt in Kooperation mit unserem örtlichen EDEKA-Markt Zelling.

Ein herzliches Dankeschön an die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie unserem EDEKA-Markt Zelling für dieses tolle Engagement.

Aktuelle Informationen und Links zu weiteren Quellen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.wimsheim.de](http://www.wimsheim.de) Ich wünsche Ihnen allen Kraft in dieser herausfordernden Zeit und allen Betroffenen eine schnelle und vollständige Genesung.

Ihr

Mario Weisbrich

Bürgermeister

## Der Redaktionsschluss wird vorverlegt

In der KW 15 (Karfreitag) wird der **Redaktionsschluss** für das Mitteilungsblatt vorverlegt auf

**Dienstag, 07. April 2020 – 12:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung.

## Firma adfiltec GmbH aus Wimsheim spendet Mundschutz-Masken

Sehr gefreut haben sich mehrere Einrichtungen in Wimsheim über die Spende von Mundschutz-Masken, die von der örtlichen Firma adfiltec GmbH gespendet wurde.



Heiko Duderstadt, Mario Weisbrich, Rainer Jahn

Geschäftsführer Heiko Duderstadt ist wichtig, in dieser Zeit ein Zeichen der Solidarität zu setzen und auch die heimischen Betriebe des Einzelhandels und weitere Einrichtungen zu unterstützen.

An die Diakoniestation Heckengäu e.V. wurden 200 Masken gespendet, die Geschäftsführer Rainer Jahn dankbar angenommen wurde. Ebenso erhielt auch die Gemeindeverwaltung



Heiko Duderstadt, Rainer Jahn

50 Masken, für die Bürgermeister Mario Weisbrich bei Herrn Duderstadt und der Firma adfiltec GmbH bedankte.

Wir sagen Dankeschön für diese positive Aktion.

## Feuchttücher, Desinfektionstücher und Zeitungspapier gehören nicht in die Toilette!

Im Interesse einer gesicherten Abwasserentsorgung appellieren wir an alle Haushalte, Feuchttücher, Küchenkrepp oder Zeitungspapier nicht über die Toiletten zu entsorgen. Auch Windeln und andere Hygieneartikel sowie Desinfektionstücher gehören nicht in die Toilette, sondern in den Restmüll. Diese Stoffe sind reißfest und lösen sich nicht im Wasser auf. Nur Toilettenpapier darf über die Toilette entsorgt werden. Wenn wegen des scheinbaren Mangels an Klopapier andere Stoffe für die Hygiene genutzt werden und in der Toilette landen, verstopfen die Kanalisation und die Abwasserpumpen der Kläranlagen.

In der derzeitigen Situation, in der überall mit personeller Notfallbesetzung gearbeitet werden muss, sind zusätzliche Einsätze zur Störungsbehebung aber nur schwer zu schaffen. Mit dem Risiko, dass durch Rückstau ein riesiges Problem für die Anwohner entsteht.

Wir möchten Sie zudem eindringlich darum bitten, auf langfristige Vorratskäufe von Klopapier zu verzichten. Gerade jetzt ist es enorm wichtig, durch umsichtiges und verantwortungsvolles Verhalten, zusätzliche „hausgemachte“ Probleme zu vermeiden. Unsere Mitarbeiter tun alles, um den reibungslosen Betrieb bei der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.



Kläranlage Großglattbach

Foto: Gemeinde Wiemsheim

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im

Fortsetzung Seite 5

# ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

## Öffnungszeiten

### Erreichbarkeit des Rathauses

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

#### Zentrale

Telefon 9427 – 0  
Telefax 9427 – 25  
gemeinde@wimsheim.de

#### Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15  
mario.weisbrich@wimsheim.de

#### Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10  
melanie.werner@wimsheim.de

#### Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14  
reinhold.mueller@wimsheim.de

#### Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18  
ulrike.rentschler@wimsheim.de

#### Standesamt

Karin Lux 9427 – 12  
karin.lux@wimsheim.de

#### Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13  
monika.bossert@wimsheim.de

#### Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17  
sophie.husar@wimsheim.de

#### Kasse

Laura Budach 9427 – 16  
laura.budach@wimsheim.de

#### Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11  
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

#### Auszubildende

Jasmin Vinçon 9427 – 23

#### Zweckverband Bauhof Heckengäu 903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle  
info@zvbh.de

#### Wasserversorgung - Notfallnummer 903 – 95 17 (Weiterleitung auf Mobilfunk)

**Ortsbücherei Wimsheim** 9427 – 29  
Stephanie Fleck  
buecherei@wimsheim.de

#### Kindergarten und Kinderkrippe

**Wimsheim 4 17 73**  
Leitung Frau Esther Selbonne  
kindergarten@wimsheim.de

esther.selbonne@wimsheim.de

**Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0**  
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim  
Telefax 07231 / 308-9417  
landratsamt@enzkreis.de /  
www.enzkreis.de

## Notdienste

### 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

### Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-  
Kliniken Mühlacker  
Hermann-Hesse-Str. 34,  
75417 Mühlacker  
**Öffnungszeiten:** Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

#### Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



#### Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a,  
75179 Pforzheim  
Tel. 116 117  
Montag, Dienstag, Donnerstag:  
von 19 Uhr bis 24 Uhr  
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr  
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr  
Sa, So, Feiertage von 8 Uhr bis 24 Uhr

#### Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,  
Tel. 116 117  
Montag bis Freitag geschlossen  
Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis  
24 Uhr  
Feiertage geschlossen

#### Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.  
01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

#### Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

#### Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

#### Samstag, 04. April 2020

Moritz-Apotheke, Pforzheim,  
Museumstraße 4  
Telefon 07231 - 5898071

#### Sonntag, 05. April 2020

Central-Apotheke, Pforzheim,  
Westliche 32 (Fußgängerzone)  
Telefon 07231 – 106064

Herz-Apotheke, Mühlacker,  
Bahnhofstraße 32

Telefon 07041 - 817522

#### Tierärztlicher Notdienst

#### Samstag, 04. April 2020

Dr. med. vet. Susanne Kusch  
Josef-Beyerle-Str. 9  
71263 Weil der Stadt  
07033 / 529816

#### Sonntag, 05. April 2020

Kleintierpraxis  
Dr. Hildenbrand  
Heilbronner Str. 62/64  
71299 Leonberg  
07152 – 949733 und 07152 – 49899

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: **NUSSBAUMMEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehlplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studi-

enbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet

die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### § 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen

Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

### § 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5  
(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

#### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

## Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))

**Aus dem Standesamt****Sterbefälle****Sterbefall**

Verstorben am 26. März 2020

Herr Erwin Eckhardt, Wimsheim, 90 Jahre

**Gemeindeeinrichtungen****Kindergarten Wimsheim****Nachtrag zur Verkehrserziehung**

Nach unserem Verkehrstraining als Fußgänger am 6. Februar in der direkten Umgebung der KiTa folgte am 11. März nun der noch spannendere zweite Teil: Wir fuhren mit dem Bus nach Mühlacker, wo wir die beiden netten Polizisten, Herrn Bauer und Herrn Weber, an ihrem eigentlichen Arbeitsplatz, der Jugendverkehrsschule, wieder trafen. Auf den Mini-Straßen mit ihren Ampeln, Fußgängerüberwegen, den zu beachtenden Verkehrsschildern, dem Kreisverkehr und der Tankstelle, fühlten wir uns als Fußgänger und als „Autofahrer“ (Wir hatten „nur“ Roller) richtig wohl. Wie bei den Erwachsenen, gab es bei uns vorsichtige Fahrer und Raser, Fahrer, die über rote Ampeln fuhren und solche, die anhielten, Falschfahrer usw. Mit der Zeit wurden wir immer besser und hielten uns meist an die Verkehrsregeln, als aber die Benzinpreise an der „Tankstelle“ sehr günstig wurden, da wollten viele tanken und die Roller-Schlangen verursachten den ein oder anderen Stau. Der Nachmittag war viel zu kurz, wir wären gerne noch geblieben, aber der

Bus wartete und nach einer kurzen Abschiedsrunde fuhren wir wieder zurück nach Wimsheim. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Weber und Herrn Bauer, die uns mit ihrer humorvollen Art gut unterhalten und uns geduldig vieles beigebracht haben.



Fotos: KiTa

## Ortsbücherei



### Bücherei geschlossen

Ab dem **16.03.2020** bleibt die Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Ihre Medien wurden automatisch verlängert.

Wann der Bücherei-Betrieb wieder aufgenommen wird, entnehmen Sie aus dem Gemeindeblatt oder auf der Homepage.

Ihr Bücherei-Team

## Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

### Corona-Virus: Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg gut angelaufen

Das Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg, das am Mittwochmorgen seinen Betrieb aufgenommen hat, ist gut gestartet. Das berichtet Miriam Mayer, Leiterin des Amtes für technische Dienste beim Landratsamt Enzkreis; bei ihr liefen in den vergangenen Tagen alle Fäden in Sachen „Aufbau Drive-In“ zusammen.

„Die ersten Testungen von Personen auf den neuartigen Corona-Virus verliefen reibungslos, auch die technische Infrastruktur hat auf Anhieb funktioniert“, freut sie sich und dankt allen Beteiligten für ihre zügige Arbeit.



*Im Eingangsbereich des Gebäudes am Lerncampus Buckenberg hält sich ausschließlich medizinisches Personal auf.*



Die Testung auf den neuartigen Corona-Virus findet beim Drive-In-Zentrum auf dem Buckenberg direkt am Auto statt. Fotos: Landratsamt Enzkreis

In dem neuen Testzentrum – eine ähnliche, ebenfalls gut frequentierte Ambulanz gibt es am Helios-Klinikum in Pforzheim – wird ab sofort montags bis samstags von 10 bis 18 Uhr ausschließlich nach Terminvergabe durch das Gesundheitsamt gearbeitet. Am ersten Betriebstag konnten

im Drive-In bereits mehr als 50 Personen getestet werden. „Die Testungen finden im Außenbereich direkt am Auto statt, die Betroffenen betreten das Gebäude nicht“, ergänzt Mayer. Dessen Eingangsbereich - in dem sich ausschließlich medizinisches Personal aufhalte, um die entnommenen Proben für das Labor versandfertig zu machen - sei und bleibe strikt von der Schulleitung und -verwaltung getrennt; diese seien in einem separaten Flügel untergebracht.

Wer Fragen speziell zur Testung oder allgemein zum Thema Corona hat, kann sich per Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) wenden. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

### Ab Donnerstag, 2. April sind einige Recyclinghöfe im Enzkreis wieder für die Kundschaft geöffnet

Ab Donnerstag, 2. April, sind die Recyclinghöfe in Königsbach, Lomersheim und Wurmberg im Wechsel mit Straubenhardt und Neulingen wieder geöffnet. Alle anderen Recyclinghöfe des Enzkreises bleiben vorerst geschlossen. Die Deponie Hamberg in Maulbronn ist täglich offen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft empfohlen, die bestehenden, bekannten und gut funktionierenden Entsorgungswege weiterhin sicherzustellen und soweit als möglich zu erhalten. Verbindliche Angaben zu den Öffnungszeiten sind derzeit nicht planbar. Die tagesaktuellen Öffnungszeiten sind auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) zu finden.

Zum Schutz der Kundschaft und der Mitarbeiter werden nur drei Anlieferer gleichzeitig auf die Höfe gelassen. Das Landratsamt bittet dringend darum, die erforderlichen Abstände zu den Menschen auf den Recyclinghöfen einzuhalten. Aufgrund der begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Um diese so gering wie möglich zu halten, sollten nur Abfälle angeliefert werden, wenn dies zwingend notwendig ist, weil es zum Beispiel zu Hause keinen Platz für eine kurzfristige Zwischenlagerung gibt.

Wer sich krank fühlt, Husten, Schnupfen oder gar Fieber hat, sollte keinesfalls auf den Recyclinghof kommen, sondern am besten zu Hause bleiben und seine Abfälle zu einem späteren Zeitpunkt entsorgen.

### Im Enzkreis und in Pforzheim nehmen weitere Infekt-Ambulanzen den Betrieb auf

Im Laufe dieser Woche nehmen weitere so genannte „Infekt-Ambulanzen“ in Pforzheim und im Enzkreis ihren Betrieb auf. In diesen von Haus- und Fachärzten aus der Region mit Unterstützung des Gesundheitsamtes eigens eingerichteten Menschen, die COVID19-typische Symptome wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden zeigen, nach Terminvereinbarung genauer untersucht und bei Bedarf auch auf das neuartige Corona-Virus getestet oder an eine zentrale Abstrichstelle verwiesen.

„Wir sind den beteiligten Kommunen und Ärzten sehr dankbar. Nicht nur, weil sie ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, sondern weil sie sich auch sonst weit über das Normalmaß hinaus engagieren und damit das Ansteckungsrisiko für uns alle reduzieren“, sagt Landrat Bastian Rosenau. Das Angebot der Ambulanzen sei extrem wichtig,



Das Foto zeigt vor der Kirnbachhalle (von links) Dr. med. Iris Knapp, Dr. med. Frank Schneider sowie die MfAs Carmen Alt und Christina Lammel.

um das Gesundheitssystem in Stadt und Kreis zu entlasten und zu schützen.

Nachdem bereits in der vergangenen Woche in der Maulbronner Postscheuer unter Regie von Dr. Till Neugebauer sowie in der Huchenfelder Hochfeldhalle unter Leitung von Dr. Nicola Buhlinger-Göpfarth zwei solcher Infekt-Ambulanzen erfolgreich an den Start gegangen waren, folgen nun ähnliche Einrichtungen im Foyer des Ameliussaals in der Kirnbachhalle Niefern (unter Regie von Dr. Frank Schneider und Dr. Iris Knapp), in Wiernsheim (Dr. Heidi Wahl), in Neuenbürg-Arnach (Dr. Udo Rether) sowie beim Siloah in Pforzheim (Dr. Peter Engeser).



*Im Laufe der Woche gehen in Pforzheim und im Enzkreis weitere Infektambulanzen in Betrieb – wie hier in Niefern.  
Fotos: Gemeinde Niefern*

„Mit diesem neuen ambulanten Netz sollen die Hausarztpraxen und Kliniken entlastet werden, damit sie ihren regulären medizinischen Versorgungsauftrag weiterhin erfüllen können“, erläutert die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. Dazu komme, dass viele Praxen derzeit über zu wenig Schutzausrüstung verfügten; durch die Zentralisierung sei eine effektivere Nutzung möglich. Zudem werde so ein Eintrag des Virus in die Hausarztpraxen verhindert.

Unterstützt wurde die Einrichtung von den jeweiligen Bürgermeistern, zum Beispiel Niefern-Öschelbronn Bürgermeisterin Birgit Förster, die umgehend das Foyer des Ameliussaales in Niefern angeboten hatte, nachdem ihre Hausärztin Dr. Iris Knapp bereits vor 14 Tagen mit der Idee auf sie zugekommen war. Auch Bürgermeister Karlheinz Oehler unterstützte die Einrichtung in Wiernsheim, ohne zu zögern. Für Inventar und logistische Ausstattung sorgte zusammen mit den Gemeinden das „Technik-Team“ des Landratsamts.

Die Abstimmung mit der Hausärzteschaft im Kreis und in der Stadt lag beim Gesundheitsamt. „Wer Symptome eines Infektes zeigt, sollte sich unbedingt zunächst telefonisch an den Hausarzt wenden und nicht einfach bei der Infekt-Ambulanz vorbeikommen“, erläutert Dr. Joggerst das Vorgehen.

## Soziales

### Erreichbarkeit des bwlv-Zentrums in Zeiten von Corona

Aus gegebenem Anlass ist das bwlv-Zentrum im Lore-Perls-Haus für den Publikumsverkehr geschlossen, selbstverständlich sind wir aber weiterhin für alle Patienten und Ratsuchenden telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind bis auf Weiteres wie folgt:

Mo., Mi., Do. + Fr., 9.00 - 12.00 Uhr

Mo. – Do., 14.00 - 17.00 Uhr

Unsere Sprechstunden - mit Ausnahme der Sprechstunde

in Mühlacker - finden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung statt.

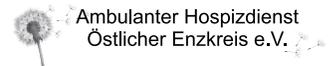
Außerdem ist eine Online-Sprechstunde geplant, wir werden umgehend darüber informieren, sobald diese genutzt werden kann.

Unsere Tagesklinik ist weiterhin geöffnet und es besteht die Möglichkeit Anträge hierfür zu stellen.

### Aktuelle Mitteilung des Ambulanten Hospizdienstes östlicher Enzkreis e. V.

Sehr geehrte Mitglieder des Ambulanten Hospizdienstes, sehr geehrte Gäste unseres Begegnungscafés für Trauernde, aus aktuellem Anlass (Kontaktverbot) kann die **Mitgliederversammlung** am 03. April 2020 **nicht stattfinden**.

Ebenfalls können wir das **Begegnungscafé** bis auf weiteres **nicht durchführen**. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald eine Weiterführung unseres Angebots möglich sein wird. Bis dahin stehen wir Ihnen in dringenden Fällen gerne telefonisch zur Verfügung (07041-8 15 36 89).



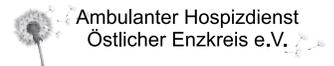
Ambulanter Hospizdienst  
Östlicher Enzkreis e.V.

### Mitteilung des Ambulanten Hospizdienstes Östlicher Enzkreis e. V.

Wir sind weiterhin für Sie da!

Auch wenn wir Sie zur Zeit nicht persönlich begleiten können - telefonisch stehen wir Ihnen gerne zur Sterbe- und Trauerbegleitung zur Verfügung.

Tel.: 07041 - 8 15 36 89



Ambulanter Hospizdienst  
Östlicher Enzkreis e.V.

### Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

**Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174**

**E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de**

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Rathausstraße 2 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

### Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



### **116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst**

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### **Enzkreis**

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker  
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker  
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

## **Sicherstellung der Informationsversorgung**

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**



NUSSBAUM